

## Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz an der Gesamtschule Busecker Tal

**Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind die Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer von 2 Schuljahren zu wählen. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die Mitglieder einer Schulkonferenz einer Schule bis zur Jahrgangsstufe 10 bestehen aus 1. der „Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler“. An der Gesamtschule Busecker Tal besteht die Schulkonferenz aus 11 Mitgliedern. Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen 5 Sitze, denen der Eltern 3 Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler 2 Sitze zu. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, des Schulelternbeirates und des Schülerrates jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hess. Schulgesetzes nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten
2. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes, der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen können ab sofort im Sekretariat abgeholt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. (Bei Antrag je eines Viertels der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung kann eine Listenwahl erfolgen.)

Die Wahlversammlung und die Wahlen finden statt

- **für die Vertretung der Eltern am Mittwoch, 29. März 2023 um 19.00 Uhr im großen Lehrzimmer unserer Schule,**
- **für die Vertretung der Schüler/innen am Donnerstag, 23. März 2023 im SV-Raum der Schule und**
- **für die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer am Mittwoch, den 22. März 2023, während der Gesamtkonferenz.**

Dieter Maier  
Schulleiter